

(5) Die den Betrieben übergeordneten Organe

- verwenden Umlaufmittelüberschüsse der volkseigenen Betriebe bzw. Außenhandelsunternehmen zum Ausgleich von Umlaufmittelfehlbeiträgen anderer volkseigener Betriebe bzw. Außenhandelsunternehmen, soweit diese im Ergebnis der Umbewertung der planmäßigen Bestände entstanden sind. Bereits aufgenommene zinslose Kredite für die Finanzierung von Bestandserhöhungen 1966 sind daraus nicht abzudecken,
- führen nach Ausgleich mit Umlaufmittelfehlbeiträgen verbleibende Umlaufmittelüberschüsse bis zum 28. Februar 1967 an den Haushalt der Republik

Kto-Nr. 11 080 20 des Ministeriums der Finanzen
bei der Deutschen Notenbank
Berlin

ab,

- erhalten in Höhe der die Umlaufmittelüberschüsse übersteigenden Umlaufmittelfehlbeiträge zinslose Kredite vom zuständigen Kreditinstitut. Die Tilgung dieses Kredites wird gesondert geregelt. Umlaufmittelfehlbeiträge, die sich bei den Wirtschaftsräten der Bezirke und bei den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden ergeben, werden aus dem Haushalt der Republik erstattet.

(6) Die volkseigenen Betriebe haben den kontoführenden Filialen der Kreditinstitute als Kreditunterlage die Umlaufmittelnachweise (Vordrucke S 165 bzw. S 143/1 und DN 2100) bzw. Kreditdeckungsnachweise (Vordrucke DBB 2110 a bis d und 2112) auf der Basis der Preise bzw. Kosten nach dem Stand vom

31. Dezember 1966 und vom

1. Januar 1967

einzureichen. Die Zusammenfassung der Umlaufmittelnachweise bzw. Kreditdeckungsnachweise auf beiden Preisbasen ist durch die gegenwärtig für die Erfassung zuständigen zentralen Organe vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Gesamtzusammenfassung zu übergeben. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erläßt hierzu spezielle Bestimmungen.

§ 30

- (1) Für die Bestände an Erzeugnissen, die der Umbewertung unterliegen, wird
- a) den nichtvolkseigenen Betrieben eine einmalige Vergütung gewährt, wenn der am Stichtag in Kraft tretende Preis niedriger ist, als der vor dem Stichtag gültige Preis,
 - b) von den nichtvolkseigenen Betrieben eine einmalige Abgabe erhoben, wenn der am Stichtag in Kraft tretende Preis höher ist, als der vor dem Stichtag gültige Preis.

(2) Treten für unterschiedliche Erzeugnisse bzw. Leistungen der nichtvolkseigenen Betriebe gegenüber den bisher gültigen Preisen am Stichtag sowohl höhere als auch niedrigere Preise in Kraft, ist die saldierte Umbewertungsdifferenz als einmalige Abgabe oder einmalige Vergütung auszuweisen.

(3) Die einmalige Vergütung wird den nichtvolkseigenen Betrieben auf Antrag von der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises zugeführt.

(4) Den nichtvolkseigenen Betrieben wird die aus der Umbewertung der Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Halb- und Fertigerzeugnissen sowie Handelsware sich ergebende Umbewertungsdifferenz (einmalige Abgabe) von der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt für die Dauer der brancheüblichen Umschlagszeiten.

(5) Die nichtvolkseigenen Betriebe, die Kreditnehmer sind, haben ihrem kontoführenden Kreditinstitut je ein Exemplar der Bestands- und Lagerbewegungsmeldung zu Preisen

vor dem Stichtag und
nach dem Stichtag

als Kreditunterlage zu übergeben. Für die konsumgenossenschaftlichen Betriebe gilt § 29 Abs. 6.

IX.

§ 31

Lohnarbeiten

(1) Betriebe, bei denen Bestände lagern, die vor dem Stichtag in anderen Betrieben im Lohnauftrag bearbeitet oder veredelt wurden, haben bei der Umbewertung dieser Erzeugnisse die neuen Entgelte für Lohnarbeiten zu berücksichtigen, sofern am Stichtag neue Entgelte in Kraft treten.

(2) Abs. 1 gilt gleichermaßen für Bestände an unvollendeter Produktion bzw. Halb- und Fertigerzeugnissen, wenn in diese Material eingegangen ist, für das am Stichtag neue Entgelte in Kraft treten.

§ 32

Umbewertung in Mchrstufenbetrieben

(1) Mehrstufenbetriebe gemäß dieser Anordnung sind Betriebe, die Erzeugnisse herstellen, für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten und die diese im eigenen Betrieb als Grund- oder Hilfsmaterial zu Erzeugnissen mit höherem Bearbeitungsgrad weiterverarbeiten.

(2) Enthalten die am Stichtag wirksam werdenden Preise der Erzeugnisse, die im Mehrstufenbetrieb hergestellt und weiterverarbeitet werden, gemäß den ab Stichtag geltenden Tabellen eine Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe, so ist bei der zu neuen Kosten erfolgenden Bewertung der unvollendeten Produktion und der Fertigerzeugnisse, in die das Erzeugnis als Grundmaterial eingegangen ist, die Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe als kostenwirksamer Aufwand zu berücksichtigen. Die Mehrstufenbetriebe haben die so ermittelten neuen Kosten der Umbewertung zugrunde zu legen.

§ 33

Preismitteilung

(1) Betriebe, die ihre Preise auf der Grundlage von Kalkulationen bilden, sind verpflichtet, ihren Abneh-